

Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung

(Abfallgebührensatzung — AbfGS)
vom 13. Dezember 2021

Der Verwaltungsrat hat aufgrund

- *des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994, GVBl. S. 188, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297),*
- *der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.6.1995 (GVBl. S. 175 -BS 610-10-, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158),*
- *in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469),*

folgende Satzung beschlossen, welcher der Kreistag in seiner Sitzung am 13.12.2021 zugestimmt hat, und die hiermit bekannt gegeben

wird:

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Die Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied AÖR erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit in dieser Satzung auf die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Neuwied Bezug genommen wird, wird die Abkürzung "AbfS" verwandt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung der Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied AÖR angeschlossenen Grundstücke. Nutzer sind im Übrigen diejenigen, die eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen. Als Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gelten auch
 - bei der Verwendung von Abfallsäcken die Erwerber,
 - bei der Selbstanlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen die Abfallerzeuger und die Anlieferer.
- (3) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Einrichtungen oder Anlagen für Betriebe vorgehalten werden, sind auch deren Betreiber Gebührensschuldner, dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gelten auch diejenigen, die rechtswidrig Abfälle entsorgen.
- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührensschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung für das Grundstück kann an die Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden. Die Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied AÖR kann verlangen, dass die Verwalter ihre Bevollmächtigung für die Abwicklung der Gebührenangelegenheiten nachweisen und zur Sicherung des Geldeingangs eine Ermächtigung zur Abbuchung der Gebühren von einem Girokonto vorlegen.
- (8) Die Abfallentsorgungsgebühren ruhen als öffentliche Lasten gemäß § 7 Abs. 7 KAG auf dem Grundstück im Sinne von Absatz 2, Satz 1.

§ 3 Entstehung der Ansprüche

- (1) Der Anspruch auf die Benutzungsgebühren entsteht erstmals mit dem Beginn der Anschlusspflicht gem. § 6 Abs. 3 AbfS und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Stehen zum Beginn der Anschlusspflicht gem. § 6 Abs. 3 AbfS noch keine Abfallbehälter auf dem Grundstück zur Verfügung, entsteht der Anspruch auf die Benutzungsgebühren mit dem Beginn des Monats, in dem die Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden. Bei Selbstanlieferungen entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage. Bei Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung der Abfallsäcke. Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch den die Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied AÖR.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 4 Gebührenmaßstab und -sätze für die Abfallentsorgung aus privaten Haushalten

- (1) Haushalte im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushalten versorgt werden.
- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus Haushalten im Sinne des Absatzes 1 richtet sich nach der Zahl der den Haushalten angehörenden Personen. Die Mindestgebühr pro Jahr beträgt – ohne Rücksicht auf Umfang und Dauer der tatsächlichen Nutzung – 153,00 € je Haushalt, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 5 147,00 €. Dies gilt auch für nicht ständig genutzte Wohnungen (z.B. in Wochenend- oder Ferienhäusern).
- (3) Die Anzahl der einem Haushalt angehörenden Personen wird nach den Daten der Meldebehörde ermittelt. Berechnet werden alle mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Hinzu kommen die Personen, die nicht gemeldet sind, sich aber tatsächlich in einer Wohnung auf dem Grundstück aufhalten.

Auf schriftlichen Antrag des Gebührensschuldners können von der Berechnung befreit werden

- Personen, die sich wegen ihrer Ausbildung, ihres Studiums oder ihres Wehr- bzw. Ersatzdienstes nachweislich nur an den Wochenenden oder in den Ferien auf dem Grundstück aufhalten,
- Einzelpersonen, die aufgrund ihres Alters, ihrer Behinderung oder ihrer Krankheit nicht in der Lage sind, sich selbst in der eigenen Wohnung zu versorgen und aus diesem Grunde mit einem anderen Haushalt in dem gleichen Gebäude eine Haushaltsgemeinschaft bilden. Die Einzelperson wird bei der Veranlagung dem sie versorgenden Haushalt hinzugerechnet.

Die Antragsteller haben auf Verlangen der Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied AÖR die Nachprüfung ihrer Angaben zu ermöglichen.

- (4) Die Jahresgebühren für die Abfallentsorgung von Haushalten betragen:

| Bei einem Haushalt mit | Gebühr |
|------------------------|----------|
| 1 Person | 153,00 € |
| 2 Personen | 180,00 € |
| 3 Personen | 204,00 € |
| 4 Personen | 222,00 € |
| 5 und mehr Personen | 264,00 € |

- (5) Bei Haushalten, die sich gem. § 9 Abs. 2 AbfS verpflichten, Bioabfälle selbst zu kompostieren, beträgt die ermäßigte Gebühr:

| Bei einem Haushalt mit | Gebühr |
|------------------------|----------|
| 1 Person | 147,00 € |
| 2 Personen | 171,00 € |
| 3 Personen | 192,00 € |
| 4 Personen | 207,00 € |
| 5 und mehr Personen | 243,00 € |

Der Antrag und die Verpflichtungserklärung sind für jeden Haushalt gesondert zu stellen. Bei Antragstellung durch Mieter ist der Antrag der Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied AÖR über den Grundstückseigentümer vorzulegen. Die Antragsteller haben auf Verlangen der Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied AÖR die Nachprüfung ihrer Angaben in Bezug auf die Kompostierung und die Verwertung der organischen Abfälle zu ermöglichen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Insbesondere ist ein Nachweis über die ordnungsgemäße Verwertung der organischen Abfälle bei Grundstücken zu führen, auf denen der dort anfallende gesamte Kompost wegen der Grundstücksgröße nicht vollständig verwertet werden kann.

- (6) Werden von der Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied AÖR gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 AbfS zusätzliche oder größere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt, betragen die Jahresgebühren:

| Behälter | Gebühr |
|--|----------|
| 140 l Zusatzvolumen für Papier (blau) | 30,00 € |
| 240 l Zusatzvolumen für Papier (blau) | 36,00 € |
| 60 l Zusatzvolumen für Bioabfälle (braun) | 147,00 € |
| 140 l Zusatzvolumen für Bioabfälle (braun) | 213,00 € |
| 140 l Zusatzvolumen für Abfälle zur Beseitigung (grau) | 213,00 € |
| 240 l Zusatzvolumen für Abfälle zur Beseitigung (grau) | 282,00 € |

- (7) Die Gebühr für die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke im Sinne des § 18 Abs. 6 Satz 2 AbfS betragen:

| Behälter | Gebühr |
|---------------------|--------|
| 70 l Altpapiersack | 1,00 € |
| 70 l Bioabfallsack | 5,00 € |
| 70 l Restabfallsack | 5,00 € |

Die Gebühr für die Verwertung, Kompostierung oder Entsorgung der Abfälle ist eingeschlossen. Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Erstattung der Gebühren.

- (8) Für sonstige bebaute oder zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, wird die Jahresgebühr für einen 2-Personen-Haushalt nach Absatz 4 berechnet. Absatz 5 gilt entsprechend. Die Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied AöR kann auf Antrag die Jahresgebühr für einen 1-Personen-Haushalt berechnen, wenn das Grundstück tatsächlich nur von einer Person in Anspruch genommen wird.
- (9) Die Kosten der Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (§ 13 AbfS) sowie der Sammlung, Entsorgung bzw. Verwertung von Problemabfällen (§ 8 AbfS), Grünabfällen (§ 10 AbfS), Papier, Pappe und Kartonagen (§ 11 AbfS), Schrott (§ 12 AbfS), Kühlgeräten (§ 14 AbfS) und Sperrmüll (§ 16 AbfS), jeweils in haushaltsüblicher Art und Menge sind in der Jahresgebühr enthalten.
- (10) Die Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied AöR kann im Einzelfall mit Eigentümern bewohnter Grundstücke, deren Bewohner häufig wechseln, eine an der durchschnittlichen Zahl der Bewohner orientierte Pauschalveranlagung auf der Grundlage von Abs. 4 vereinbaren oder die Gebühren nach Zahl, Art und Größe der tatsächlich aufgestellten Abfallbehälter (§ 5) berechnen.
- (11) Werden mit Genehmigung der Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied AöR Bioabfall- oder Restabfallsäcke anstelle fester Abfallbehälter verwandt und/oder Papier, Pappe und Kartonagen statt in Abfallbehältern als Bündel bereitgestellt (§ 18 Abs. 6 Satz 3 AbfS), richtet sich die Jahresgebühr nach Absatz 4. Die Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied AöR gibt die der Haushaltsgröße entsprechende Anzahl von Bio- und Restabfallsäcken nach dem jährlichen Bedarf an die Haushalte gegen Quittung ab. Die Verweigerung der Annahme von Abfallsäcken führt nicht zu einer Gebührenbefreiung. Eine Erstattung von Gebührenanteilen für nicht benutzte Säcke erfolgt nicht.

§ 5 Gebührenmaßstab und -sätze für die Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich bei anderen Herkunftsbereichen nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter.
- (2) Die Jahresgebühren für die Abfallentsorgung mit den in Anlage 1, Ziffer 1.1 - 1.3 zur AbfS zugelassenen festen Abfallbehältern sowie mit den in Anlage 1, Ziffer 2.1 - 2.3 zur AbfS zugelassenen Abfallsäcken ergeben sich aus der Anzahl der zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter oder Abfallsäcke und folgenden Gebühren

1. Jahresgebühren für feste Abfallbehälter:

| Behälter | Gebühr |
|--------------------------------|---------|
| 140 l Papiertonne (blau) | 30,00 € |
| 240 l Papiertonne (blau) | 36,00 € |
| 770 l Papiercontainer (blau) | 54,00 € |
| 1.100 l Papiercontainer (blau) | 60,00 € |

| Behälter | Gebühr |
|------------------------------------|------------|
| 60 l Bioabfalltonne (braun) | 147,00 € |
| 140 l Bioabfalltonne (braun) | 213,00 € |
| 140 l Restabfalltonne (grau) | 213,00 € |
| 240 l Restabfalltonne (grau) | 282,00 € |
| 770 l Restabfallcontainer (grau) | 990,00 € |
| 1.100 l Restabfallcontainer (grau) | 1.386,00 € |

Diese Jahresgebühren beinhalten für die Papier- und Restabfallgefäße eine 3-wöchentliche Leerung; die Biotonnen werden gemäß den im Abfuhrkalender veröffentlichten Abfuhrdaten wöchentlich und in den Wintermonaten 3-wöchentlich geleert.

Wird für die Papier- oder Restabfallcontainer mit 770 l oder 1100 l Fassungsvermögen gem. § 11 Abs. 6 bzw. § 17 Abs. 6 AbfS ein anderer Abfuhrhythmus vereinbart, gelten folgende Jahresgebühren:

| Behälter | Gebühr |
|-----------------------------------|------------|
| <u>Wöchentliche Leerung:</u> | |
| 770 l Papiercontainer (blau) | 684,00 € |
| 1.100 l Papiercontainer (blau) | 699,00 € |
| 770 l Restabfallcontainer (grau) | 2.940,00 € |
| 1100 l Restabfallcontainer (grau) | 3.963,00 € |

2. Gebühren für einen Abfallsack (einmalige Nutzung):

| Behälter | Gebühr |
|---------------------|--------|
| 70 l Altpapiersack | 1,00 € |
| 70 l Bioabfallsack | 5,00 € |
| 70 l Restabfallsack | 5,00 € |

Für die jährliche Auslieferung der Abfallsäcke beträgt die Gebühr 0,50 €/Abfallsack.

3. Mindestgebühren

Werden keine gesonderten Abfallbehälter bereitgestellt und vorhandene Hausmüllgefäße mitgenutzt, beträgt die Mindestgebühr für die Mitnutzung 54,00 €/Jahr, wird auch die Bioabfalltonne mitgenutzt 102,00 €/Jahr. Werden in begründeten Fällen nur einzelne Abfallgefäße mitgenutzt, ergeben sich folgende Jahresgebühren:

| Behälter | Gebühr |
|-----------------------------------|---------|
| Mitnutzung Papiergefäß (blau) | 6,00 € |
| Mitnutzung Bioabfallgefäß (braun) | 48,00 € |
| Mitnutzung Restabfallgefäß (grau) | 48,00 € |

- (3) Hat die Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied AöR die gemeinsame Benutzung von Behältern für Abfälle aus Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen zugelassen, kann die Jahresgebühr auf Antrag nach Absatz 2 festgesetzt werden, wenn dies für den Gebührenschuldner gegenüber der getrennten Veranlagung von Haushalt und Gewerbebetrieb günstiger ist. Eine Veranlagung des Haushaltes nach § 4 Abs. 4 oder 5 entfällt dann.
- (4) Soweit Abfälle aus anderen Nutzungen über Bioabfall- oder Restabfallsäcke entsorgt werden, gibt die Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied AöR die festgelegte Anzahl von Abfallsäcken an die Gewerbebetriebe gegen Quittung ab. Die Gebühren richten sich nach Absatz 2 Ziffer 2. Die Verweigerung der Annahme von Abfallsäcken führt nicht zu einer Gebührenbefreiung. Eine Erstattung von Gebührenanteilen für nicht benutzte Abfallsäcke erfolgt nicht.

§ 6 Gebührenmaßstab und -sätze für die Selbstanlieferungen bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen wird bei der Abfallentsorgungsanlage Linkenbach sowie bei den Wertstoffhöfen Neuwied und Linz nach dem vom Beauftragten der Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied AöR bewerteten angelieferten Volumen, berechnet. Beim Wertstoffhof Linkenbach kann die Gebühr ab einem Abfallgewicht von 200 kg durch Verwiegung festgestellt und berechnet werden. Die Einschätzung, ob die angelieferte Abfallmenge 200 kg und mehr beträgt, obliegt dem Beauftragten der Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied AöR. Für Abfälle, die zulässigerweise bei der vom Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied AöR bestimmten Abfallentsorgungsanlage angeliefert werden, werden die Gebühren von der Verwaltung auf der Grundlage der jeweils aktuellen Kosten festgesetzt und durch Aushang bei den Abfallentsorgungsanlagen und auf der Homepage bekanntgegeben. Die Mindestgebühr je Anlieferung beträgt 5,00 € je Anlieferung.
- (2) Kostenlos können angeliefert werden
 - Grünabfälle (§ 10 AbfS), Schrott (§ 12 AbfS), Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 13 AbfS), Kühlgeräte (§ 14 AbfS) oder Sperrmüll (§ 16 AbfS) gegen Vorlage eines Entsorgungsschecks sowie
 - Papier, Pappe, Kartonagen (§ 11 AbfS)jeweils bis zu einer Menge von maximal 2 m³/Tag/Person bzw. Fahrzeug, soweit diese Abfälle aus Haushalten stammen oder in haushaltsüblicher Art und Menge in Gewerbebetrieben angefallen sind und für den Haushalt oder Gewerbebetrieb gem. § 4 oder 5 Abfallgebühren gezahlt werden. Die genannte Menge gilt in Summe für Anlieferungen auf allen Abfallentsorgungsanlagen.
- (3) Soweit hierzu Bedarf besteht, kann die Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied AöR gestatten, dass Unternehmen unbelasteten Bodenaushub entsprechend der Anweisung ihrer Bediensteten selbst auf der Deponie einbauen. Die Gebührenpflicht entfällt in diesen Fällen.

§ 7 Gebühren in Sonderfällen

- (1) Die Gebühren für Leistungen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, werden von der Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied AöR auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten im Einzelfall festgesetzt.
- (2) Die Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied AöR kann in begründeten Einzelfällen abweichende Gebühren festsetzen, wenn die tatsächlichen Entsorgungskosten aufgrund besonderer Umstände, z.B. wegen unterbliebener oder fehlerhafter Trennung von Abfallfraktionen oder der Art bzw. des spezifischen Gewichts der Abfälle, von der dieser Satzung zugrundeliegenden Kalkulation wesentlich abweichen. Die Gebühr ist dann auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten festzusetzen.

§ 8 Gebührenerhebung

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Gebühren für Abfallsäcke gem. § 4 Abs. 7.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühren nach den §§ 4 und 5 sind zum 30.6. eines jeden Jahres zu entrichten. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden im Laufe eines Kalenderjahres aufgrund von Änderungen der Bemessungsgrundlage die Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, frühestens am 30.6. eines jeden Jahres, fällig.
- (2) Die Gebühren nach § 6 werden mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage fällig.

- (3) Die Gebühren für Abfallsäcke (§ 4 Abs. 7) sind beim Erwerb der Säcke zu entrichten.
- (4) Alle anderen Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und von sonstigen Anfallstellen, die regelmäßig entsorgt werden, können im Einzelfall Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. Vorausleistungen können im Einzelfall auch vor der Selbstanlieferung von Abfällen verlangt werden. Die Vorausleistung kann in diesen Fällen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr festgesetzt werden.

§ 10 Gebührenerstattung, Gebührennacherhebung

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, 1/12 der Jahresgebühr erstattet.
- (2) Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.
- (3) Die Erstattung von zu viel gezahlten Gebühren erfolgt höchstens für 12 Monate vor Eingang der Änderungsmitteilung bei der Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied AöR.

§ 11 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die wesentliche Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied AöR die Gebühren entsprechend ermäßigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 14.12.2020 außer Kraft.

Neuwied, den 13. Dezember 2021

gez.
Jörg Schwarz
- Vorstand -

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 LKO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung (LKO) oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied AöR unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neuwied, 13.Dezember 2021

gez.

Jörg Schwarz

- Vorstand -